

## Eingliederung der Arbitragegerichte in ein einheitliches Gerichtssystem

Das russische Gerichtssystem besteht bislang, neben dem Verfassungsgericht, bislang aus zwei Gerichtszweigen: den ordentlichen Gerichten, zuständig für Zivil- und Strafsachen, und den Arbitragegerichten. Grundlage hierfür sind die Art. 126 und 127 der Verfassung, in denen die Differenzierung zwischen den ordentlichen Gerichten und den Arbitragegerichten festgelegt wird. Die Arbitragegerichte sind zuständig für die Lösung von wirtschaftlichen Streitigkeiten, die sich sowohl aus zivilrechtlichen als auch aus verwaltungsrechtlichen Sachverhalten ergeben können. Entwickelt hat sich dieser Gerichtszweig aus der ‚Gosarbitrazh‘ sowjetischer Prägung, die die Aufgabe hatten, Streitigkeiten zwischen Staatsunternehmen im Zuge der Ausführung der staatlichen Wirtschaftspläne zu lösen. Daraus ergab sich nach der Anerkennung als einem eigenständigen Gerichtszweig eine an die Qualität der Parteien anknüpfende Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Unternehmen bzw. juristischen Personen. Diese Differenzierung anhand der Parteien gilt noch heute. Sie wurde aber weiterentwickelt in Richtung auf eine Zuständigkeit in wirtschaftlichen Streitigkeiten, die in bestimmten Fällen auch Privatpersonen offen steht. Spezialisierte Verwaltungsgerichte gibt es daneben bislang nicht.

Zurzeit arbeiten in Russland 82 erstinstanzliche Arbitragegerichte (für jedes Föderationssubjekt; für Sankt-Peterburg und das Leningrader Gebiet ist ein gemeinsames Arbitragegericht zuständig), darüber hinaus wurde Anfang Juli 2013 im System der Arbitragegerichte ein Patentgericht gegründet.

Am 7. Oktober 2013 hatte der Präsident einen Gesetzentwurf in die Duma eingebracht, der eine Aufhebung des Art. 127 Verfassung, der das Oberste Arbitragegericht nennt, und eine Änderung des Art. 126 der Verfassung der Gestalt zum Inhalt hat, dass das Oberste Gericht auch für wirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten zuständig sein soll.<sup>1</sup> Ob dies nur die Zuständigkeit als oberstes Instanzgericht betrifft oder ob damit eine Abschaffung der Arbitragegerichtsbarkeit als Gerichtszweig verbunden ist, ließ dieser Gesetzentwurf offen.

In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wurden als Gründe für die Reform die Ziele der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung genannt und die Vermeidung von Fällen, in denen es wegen unklarer Zuständigkeiten zu einer Verweigerung des gerichtlichen Schutzes kommt. Hinweise auf die Situation in anderen Ländern finden sich in der Gesetzesbegründung nicht, obwohl man hier zusätzliche Argumente hätte finden können. Denn das Modell eines einheitlichen Obersten Gerichts findet sich in prominenter Form in Gestalt des US-amerikanischen Supreme Court.

---

<sup>1</sup> Gesetzentwurf Nr. 352924-6 ‚über das Oberste Gericht der und die Staatsanwaltschaft der RF‘

Da es sich hierbei um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt, bedarf es nach Art. 136 Verfassung neben der Zustimmung der Duma, die Ende Dezember erfolgte, der Billigung von mindestens 2/3 der Parlamente der Subjekte. Dieses Verfahren läuft derzeit.

Weiter ausgeformt wird der Umbau des Gerichtssystems durch zwei Gesetzespakete vom November 2013 und Januar 2014. Das erste Gesetzespaket enthält den Entwurf eines Gesetzes ‚über das Oberste Gericht‘.<sup>2</sup> Der Gesetzentwurf soll an die Stelle der Bestimmungen im Gesetz ‚über die Gerichte der Allgemeinen Gerichtsbarkeit‘ treten. Er setzt die Integration der Gerichtsbarkeit zu den wirtschaftlichen Streitigkeiten in die ordentliche Gerichtsbarkeit dergestalt um, dass innerhalb des Obersten Gerichts ein zusätzliches Kollegium für ‚wirtschaftliche Streitigkeiten‘ gebildet wird, neben denen für Zivil- und Strafrecht sowie für Verwaltungssachen. Der Gesetzentwurf enthält zudem erstmals Vorschriften über die Zuständigkeit des Obersten Gerichts als erstinstanzlichen Gerichts in Verwaltungssachen. Die Zahl der Richter wird von 125 auf 170 erhöht. Schließlich wird als neuer Sitz des Gerichts St. Petersburg festgelegt. Weiter soll das Gesetz ‚über das Gerichtssystem‘ angepasst werden.<sup>3</sup> Dieser Änderung ist zu entnehmen, dass die Arbitragegerichte auf der Ebene der Instanzgerichte erhalten bleiben sollen. Zum ersten Paket gehört schließlich das Gesetz über die erstmalige Auswahl der Richter des Obersten Gerichts.<sup>4</sup> Kern dieses Gesetzes ist die Bestimmung, dass alle Positionen am Obersten Gericht neu besetzt werden durch ein aus 27 Personen bestehendes Qualifikationskollegium. 24 von ihnen werden durch die Richterräte auf Ebene der Kreise gewählt. Grundlage der Entscheidung wird ein von einem anderen Gremium abzunehmendes Qualifikationsexamen sein. Die derzeitigen Richter des Obersten Gerichts und des Obersten Arbitragegerichts können sich bewerben, sind aber immerhin von dem Erfordernis einer Prüfung befreit. Diese Gesetze wurden am 24. Januar von der Duma in dritter Lesung verabschiedet

Das zweite Änderungspaket enthält in erster Linie die notwendigen Anpassungsvorschriften. Hierzu gehört ein weiteres Änderungsgesetz, das u.a. das Gesetz über die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand hat.<sup>5</sup> Dadurch werden bei den allgemeinen Gerichten neben den Kollegien für Straf- und für Zivilsachen solche für Verwaltungssachen eingeführt. Ergänzende Gesetze beinhalten darüber eine Neujustierung in der Bezahlung der Richter (Änderung des ‚Gesetzes über den Status der Richter‘) und der Gerichtsverwaltung (Änderung des Gesetzes ‚über das Gerichtsdepartement bei dem Obersten Gericht‘).<sup>6</sup> Abschließend werden einzelne Bestimmungen zur

---

<sup>2</sup> Gesetzentwurf Nr. 390470-6 ‚über das Oberste Gericht der RF‘

<sup>3</sup> Gesetzentwurf Nr. 390478-6 ‚über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes ‚über das Gerichtssystem der RF‘.

<sup>4</sup> Gesetzentwurf Nr. 390479-6 ‚über das Verfahren der Auswahl der Kandidaten der erstmaligen Zusammensetzung des Obersten Gerichts‘

<sup>5</sup> Art. 8 Gesetzentwurf Nr. 409189-6 ‚über Änderungen in einzelnen föderalen Verfassungsgesetzen‘

<sup>6</sup> Gesetzentwurf Nr. 409207-6 ‚über Änderungen in einzelnen föderalen Verfassungsgesetzen‘

Gerichtsfinanzierung durch eine Änderung des Budgetkodexes neu gefasst.<sup>7</sup> Dieses zweite Paket wurde in erster Lesung am 21. Januar verabschiedet und wird derzeit zur zweiten Lesung vorbereitet.

Eine Kommentierung der beschriebenen Gesetzentwürfe lässt neben positiven Aspekten auch einige erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken offenbar werden. Positiv ist die Aufhebung der sachlich nicht gerechtfertigten Trennung zwischen Wirtschafts- und Zivilgerichten. Insofern vollzieht Russland nur nach, was die meisten anderen GUS-Staaten vorgemacht haben. Zwar mag die Konzentration aller Gerichtszweige in einem einzigen Gericht nicht die beste aller möglichen Lösungen sein. Auf der anderen Seite ist aber festzustellen, dass eine Differenzierung in verschiedene Kollegien innerhalb des Obersten Gerichts vorgenommen wurde, unter erstmaligen Einbeziehung eines Kollegiums für Verwaltungssachen.

Der Fortbestand der unterinstanzlichen Arbitragegerichte mag dem Umstand geschuldet sein, dass ihr Ruf besser ist, als der der ordentlichen Gerichte. Die Entscheidungen der Arbitragegerichte gelten im Verhältnis zu denen der ordentlichen Gerichte als methodisch besser begründet und aussagekräftiger. Zudem haben die Arbitragegerichte wichtige Beiträge zur Fortentwicklung des Rechts geleistet, etwa was die Bedeutung des Vertrauensschutzes im Zivilrechtsverkehr betrifft. Auch die technische Ausstattung der Gerichte ist hervorragend: Arbitragegerichte sind verpflichtet, Streitigkeiten innerhalb von drei Monaten ab Klageerhebung zu lösen; es besteht die Möglichkeit, alle Unterlagen (samt Klage, Klageerwiderung sowie alle schriftliche Nachweise) per Internet dem Gericht vorzulegen sowie Information zu allen Gerichtsakten von der Internetseite der Arbitragegerichte zu entnehmen etc.

Hieraus ergibt sich in Verbindung mit dem Umstand des Fortbestands unterschiedlicher Prozessordnungen ein erster Kritikpunkt insoweit, dass der Vereinheitlichung des Instanzenzuges eine Vereinheitlichung der Prozessordnungen folgen muss.

Eine ungelöste verfassungsrechtliche Frage betrifft das weitere Schicksal der amtierenden Richter. Denn auch nach russischem Verfassungsrecht sind Richter ‚nicht absetzbar‘, Art. 121 Verf. Zwar sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Zahl der Richter am Obersten Gericht auf 170 erhöht werden soll. Doch ist andererseits bestimmt, dass alle Richterstellen am Obersten Gericht neu vergeben werden. Insbesondere diese Bestimmung wird kritisiert, nicht nur im Hinblick auf das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter, sondern auch im Hinblick auf die Gefahr, eine große Zahl qualifizierter Richter zu verlieren.

Aus diesem Grund sind einige Beobachter zu dem Ergebnis gekommen, das eigentliche Ziel der Reform sei die Disziplinierung eines sich zu unabhängig gebenden Gerichtszweiges. Ob diese Befürchtung eine reale Grundlage hat, wird sich insbesondere daran ablesen lassen, wie sich das Verfahren der Ernennung der neuen Richter in der Praxis gestaltet. JoSch

---

<sup>7</sup> Gesetzentwurf Nr. 409194-6 ‚über eine Änderung des Budget-Kodexes‘.